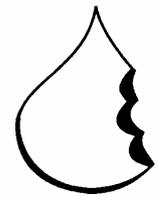


Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung in Bayern IKT-INFO-DIENST



Nr. 46 November 2001

Privatisierung, Liberalisierung und kein Ende!

Wird den Kommunen der Hahn abgedreht?

Sebastian Schönauer, Landesvorsitzender

Der Kampf auf der politischen Bühne um die Freigabe des Wassermarktes für eine Profitmaximierung ist voll entbrannt. Die Lobbyisten einer totalen Privatisierung unserer Trinkwasserversorgung verstecken sich nicht mehr hinter den bisherigen Aussagen wie „das Wirtschaftsministerium in Berlin befürworte gegen den Willen der PolitikerInnen die Freigabe des Wassermarktes für private Multis“, sondern stellen ganz ungeniert Anträge an die zuständigen Gremien. So hat der Europaabgeordnete Werner Langen (MdEP, CDU), als Berichterstatter des EU - Ausschusses in Europaparlament einen Antrag vorgelegt, dessen Umsetzung zu einer Zwangs-Privatisierung und - Liberalisierung aller Leistungen der Daseinsvorsorge führen würde. Diese Vorlage aus der Feder eines deutschen Politikers steht im offenen Widerspruch zu den politischen Lippenbekenntnissen der CDU / CSU und aller anderen Parteien. Viele Landesparlamente in der Bundesrepublik und auch alle Bundestagsfraktionen haben sich öffentlich gegen eine „Zerschlagung der deutschen Wasserwirtschaft“ und gegen eine zwangsweise Öffnung des Wassermarktes ausgesprochen.

Doppelzüngiges Spiel der C – Parteien?

Nun hat sich aber die CDU / CSU Bundestagsfraktion gegen diese von dem CDU Abgeordneten in der EU anscheinend geplante „Entkommunalisierung der Wasserversorgung“ ausgesprochen. Deren Sprecher Peter Götz, MdB sagte dazu am 3. September 01 wörtlich: „*Es gibt keine Not, bei uns einen Privatisierungszwang einzuführen. Das Negativbeispiel Großbritannien zeigt, dass sich dort seit der Liberalisierung der Wasserversorgung die Kosten mehr als verdoppelt haben.*“

Ich habe dazu als Vertreter des Netzwerks UNSER Wasser, dem Zusammenschluss der deutschen Umweltverbände und der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft - verdi- in einer Pressemitteilung unter Überschrift: - Kommunale Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge bedroht - gesagt: „*Sollten die Inhalte des Berichtes zur Grundlage der EU-Politik werden, würde - weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit und den Betroffenen - den Kommunen in ihrem Wirtschaftshandeln die völlige Entmachtung durch die EU drohen*“

Nach dem Wasser auch die Altenheime?

Bereits am 13.9. hat der Wirtschaftsausschuss des Europäischen Parlaments den Bericht über die Mitteilung der EU-Kommission „Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa“ beraten. Was die deutschen Umweltverbände insbesondere auf die Palme brachte, ist die Tatsache, dass die Beratungen

im Wirtschaftsausschuss ohne eine Stellungnahme des Umweltausschusses erfolgen sollen, obwohl gerade die Umweltrelevanz einer Privatisierung der Wasserversorgung groß ist und die Trinkwasserqualität bei der folgenden Profitmaximierung leiden würde.

Zwangse enteignung der Kommunen?

Die - EU-Initiative in Sachen Liberalisierung bedroht aber nicht nur die kommunalen Wasserwerke, sondern darüber hinaus weitere Bereiche öffentlicher Daseinsvorsorge in ihrer Existenz! Die Tendenz des CDU Antrages in Brüssel ist, wie der niedersächsische Umweltminister Jüttner schrieb, dass mit der Annahme des Langen-Berichts „*alle öffentlich-rechtlichen Unternehmen, die nicht ausschließlich hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, mittelfristig in Aufgabenwahrnehmung und Bestand, möglicherweise in ihrer Existenz in Frage gestellt werden*“. Umwelt- und Verbraucherverbände, Gewerkschaften und Verbände der kommunalen Unternehmen und der Wasserwerke warnen deshalb gemeinsam mit dem Netzwerk UNSER Wasser uns vor diesem Angriff auf die Grundstrukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Der Langen-Bericht unterstellt u.a., dass **der marktwirtschaftliche Wettbewerb für Leistungen der Daseinsvorsorge, d.h. auch für Wasser und Abwasser, grundsätzlich besser sei, als das bisherige, kommunal geprägte System.** Der Bericht will **eine Marktöffnung für die Wasserwirtschaft** weit über die jetzigen Möglichkeiten hinaus.

Abgesehen davon, dass bei dem „natürlichen Monopol“ Wasser ein echter Wettbewerb und eine freie Wahl des Trinkwassers für den Bürger überhaupt nicht möglich ist, beweist der Blick auf die vor allem von kommunalen Unternehmen getragene deutsche Wasserversorgung im internationalen Vergleich gerade das Gegenteil.

Deutsches Trinkwasser – Weltspitze!

Im Gegensatz zu Ländern mit privatisierter und im Prinzip liberalisierter Wasserversorgung, wie etwa England, hat Deutschland höchstes Niveau an **Trinkwasserqualität, Versorgungssicherheit, die geringsten Wasserverluste.** Die nicht auf Profit abzielenden Trinkwasserversorger gewährleisten ein hohes Maß an Erhaltungsinvestitionen für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen und leisten oft über die Vorschriften hinaus Beiträge zum Schutz des Wassers, z.B. in den Gewinnungsgebieten. Die grundsätzliche Privilegierung des freien Wettbewerbs gefährdet die bisherige Qualität der Wasserversorgung. Der freie Wettbewerb würde viele



freiwillige und zusätzliche Leistungen für die Wasserqualität beenden.

Die im Bericht geforderte **Ausschreibungspflicht für die allgemeinen Dienstleistungen** würde mit Sicherheit dazu führen, dass Konzerne mit viel Geld in der „Kriegskasse“ sich überall in die kommunale Daseinsvorsorge einkaufen könnten. Die deutschen Wasserwerke könnten so der Reihe nach von den wenigen internationalen Wasser-Großkonzernen aufgekauft werden! Der Langen - Bericht suggerierte, es könne einen „fairen Wettbewerb“ zwischen milliardenschweren Wasserkonzernen und kommunalen Unternehmen geben. Zusätzlich soll aber jede „Bevorzugung öffentlicher Unternehmen“, auch in der Wasserwirtschaft, unterbunden werden.

Zwangprivatisierung aller öffentlichen Dienstleistungen?

Die wahren Machtverhältnisse werden damit auf den Kopf gestellt. Die Konsequenz aus dem Langen -Vorstoß könnte sein, dass ein natürliches Monopol wie Wasser aus der Hand der Kommunen in die Hand von wenigen gewinnorientierten Unternehmen gelegt wird.

Punkt 40 des Langen-„Berichts zur Daseinsvorsorge“ schlägt dann endgültig dem Fass den Boden aus: **Den öffentlichen Unternehmen soll eine wirtschaftliche Betätigung verboten werden, wenn die Dienstleistung von Privaten genauso erbracht werden kann!** Damit wären in der EU die Weichen gestellt, die dort angeregte Liberalisierung und Privatisierung von Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durchzuziehen und die bisherige kommunale Selbstbestimmung im Wasserbereich (und darüber hinaus) endgültig zu beseitigen! Damit wäre Artikel 28 Grundgesetz, das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen bei der Daseinsvorsorge, ausgehebelt!

„Dieser Bericht des Abgeordneten Langen an das Europäische Parlament ist nach dem Gutachten des Bundeswirtschaftsministeriums ein weiterer und bisher der umfassendste Anschlag auf das kommunal geprägte System von Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Deutschland!“, so der Sprecher der Hamburger Wasserwerke H. W. Krüger.

Die Kommunen im Griff der Banken?

Das Netzwerk Unser Wasser, der Zusammenschluss von Umweltverbänden und Wasserwerken fordert deshalb, dass sich die im Europäischen Parlament vertretenen Parteien sich ihrer Verantwortung für die Erhaltung und Verbesserung einer ökologisch verträglichen und nachhaltigen Wasserwirtschaft, die nicht von Konzernen beherrscht wird, gegenüber den Bürgern, den Kommunen und den kommunalen Beschäftigten stellen sollten. Das Netzwerk fordert die Abgeordneten des Europäischen Parlamentes auf, diesen gefährlichen Angriff auf die kommunale Wasserwirtschaft zurückzuweisen.

Politiker wie Werner Langen, aber auch der bundesdeutsche Wirtschaftsminister Werner Müller als Verfechter einer Öffnung des Wassermarktes für die Privaten, arbeiten dabei gewollt oder ungewollt den nationalen oder internationalen Konzernen zu, die sich unsere Trinkwasserversorgungen und/oder auch andere Dienstleistungen wie Altenfürsorge oder gar unsere Schulen und Universitäten gern „unter den Nagel reißen“ würden. Hinter diesen Multis verbergen sich wiederum international agierende Banken, Firmenkonglomerate und Fonds, die sich milliardenschwere Gewinne aus der Übernahme unserer Daseinsvorsorge erhoffen, gesteuert von

oft skrupellosen Menschen, bei denen Moral, politische oder umweltpolitische Verantwortung – wenn überhaupt - weniger eine Rolle spielen als die Maximierung der Gewinne „ihrer“ Firmen. Diese „Manager des Profits“ versuchen über offen zu erkennende Einflussnahme auf unsere Regierungsvertreter, über persönlichen, politischen und wirtschaftlichen Druck Einfluss auf unser gesamtes Leben zu bekommen. Es ist ein politischer Skandal, dass bestimmte „Volksvertreter oder Vertreterinnen“ sich offen als Lobbyisten dieser „Geldvermehrungsspezialisten“ betätigen können, ohne zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Gibt es bereits eine Weltregierung des Profits?

Die aktuelle Frage an uns Bürger müsste eigentlich lauten: **„Kennen sie GATS? Wahrscheinlich nicht. Wieso auch.“** so schreibt Maude Barlow, die Vorsitzende des Council of Canadians. „Die Medien haben diesen seit Ende 2000 hochbrisanten Haupt- oder Seitenaspekt der Globalisierung bisher nicht öffentlichkeitswirksam aufgegriffen. Politiker scheinen die Abkürzung GATS – wenigstens in verharmlosenden Gewande - zu kennen. Sie schweigen aber geflissentlich.“

Es klingt wie ein Gräuelmärchen, wenn man liest, was die bekannte kanadische Bürgerrechtlerin darüber schreibt. Die Folgen des GATS – Abkommens, das im Dezember 2002 weltweit unterzeichnet werden soll, würde in praktisch allen Dienstleistungsbereichen, einschließlich Gesundheitswesen, Erziehung und Wasserversorgung, in unser Alltagsleben hineinreichen und darüber hinaus unsere demokratischen Strukturen zerstören.

„Kennen Sie GATS?“ Auf diese Frage antworten fast alle Menschen mit nie gehört! *„Und doch handelt es sich bei GATS um etwas“,* so schreibt Christoph Strawe, im Rundbrief „Dreigliederung des sozialen Organismus“, Nr. 2 /2001, *das tief eingreifen wird in unser aller Leben, viel tiefer als die Ereignisse auf jenen politischen Entscheidungsebenen, auf die unsere Aufmerksamkeit von den Nachrichtenredakteuren gelenkt wird. Es sei denn, es gelingt uns, Alternativen zu diesem „„Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen““ durchzusetzen, über das im Rahmen der Welthandelsorganisation - WTO -verhandelt wird:“*

GATS = General Agreement of Trade in Services.

„Durch die Gründung der WTO 1995 wurde das bereits durch das GATT 2 proklamierte Prinzip des freien Warenverkehrs um die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen (GATS Abkommen) und die Ordnung der kommerziell relevanten Aspekte des geistigen Eigentums (TRIPS Abkommen) ergänzt.“

GATS ist Bestandteil der seit dem Ende des zweiten Weltkrieges systematisch vorangetriebenen und dem Fall der Mauern 1989 dramatisch beschleunigten Globalisierungsentwicklung, also der weltweiten Vernetzung der Gesellschaften und der vollen Herstellung des Weltmarktes, bei unerhörter Mobilität des Kapitals, was zur weltweiten Konkurrenz der Standorte geführt hat.

Der ehemalige Direktor der WT, Renato Ruggieri hat etwas durchaus Alarmierendes gesagt: „Das Dienstleistungsabkommen GATS umfasst Bereiche, die noch nie als Handelspolitik angesehen wurden. Ich vermute, dass weder die Regierungen, noch die Geschäftswelt die volle Reichweite und den Wert der eingegangenen Verpflichtungen erkannt haben Gesundheits- und Bildungswesen, die Medien, Pflege und



Altenbetreuung: nichts, was nicht zum privatwirtschaftlichen Geschäftszweig erklärt würde.“

GATS – Zwangsenteignung er Gemeinden?

Diese genannten Dienstleistungen sind Wachstumsfelder, die alle dem Shareholder Value unterworfen werden sollen. Die Einhaltung der vorhin beschriebenen GATS Regeln soll zwingend vorgeschrieben werden. Dass damit „**das Ende der Idee gemeinnütziger Dienste**“ kommen würde, wie Maude Barlow schreibt, dürfte klar sein.

„Aus einem vertraulichen Dokument des WTO Sekretariats, so schreibt die britische Zeitung „Observer“, wird ersichtlich, dass die Schaffung einer internationalen Agentur ge-

plant sei, die gegenüber Entscheidungen einzelner Staaten oder Parlamente über Umwelt, Gesundheit, Bildung etc. ein Vetorecht (!) haben soll, sofern diese Entscheidungen Verstöße gegen die durch GATS festgeschriebene Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen darstellen. Dies sei, so schreibt der „Observer“ am 15. April 2001, offensichtlich ein Plan, die „**altmodische politische Idee der Demokratie**“ zu beseitigen. Was diese in international besetzten Kommissionen der WTO bereits besprochenen Pläne letztlich bedeuten, ist klar zu erkennen:

Das wäre die Zerstörung unseres Rechtsstaates und fortwährende Ausbeutung der Menschen.

Trinkwasser als unser wichtigstes Lebensmittel darf nicht den Marktkräften überlassen werden

BN und IKT in Bayern lehnen Kommerzialisierung des deutschen Wassermarktes ab und warnen vor einer drohenden Privatisierung des gesamten öffentlichen Sektors durch eine bereits diskutierte EU – Gesetzgebung.

München, 1.08.01. **Die Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung und der Bund Naturschutz in Bayern** haben heute in München vor den negativen Folgen einer Liberalisierung des deutschen Wassermarktes gewarnt. Werde die Wasserwirtschaft nach britischem Vorbild liberalisiert, drohten für Deutschland nicht nur Qualitätseinbußen bei der Wasserqualität und im Umweltschutz, sondern auch ein Verordnungs- und Kontrollchaos, um die negativen Folgen einer solchen Marktöffnung in den Griff zu bekommen. Die Gefahr sinkender Umweltstandards und die Notwendigkeit eines zusätzlichen Überwachungsaufwands würden auch durch ein Gutachten für die Bundesregierung bestätigt, das die Folgen einer Liberalisierung des deutschen Wassermarktes untersucht hat. Die Verbände fordern deshalb Bundeskanzler Gerhard Schröder auf, Bundeswirtschaftsminister Werner Müller zu stoppen und der Kommerzialisierung der Wasserversorgung einen Riegel vorzuschieben. Auch in der EU sind entgegen der bisherigen anderslautenden Aussagen nun Bestrebungen bekannt geworden, dass über die Wasserwirtschaft hinaus praktisch alle öffentlichen Bereiche einem gesetzlich verordneten Privatisierungsdiktat zu unterwerfen seien. Eine Horrorvision, die alle öffentlichen Dienstleistungen dem Profitinteresse ausliefern würde und durch eine engagierte öffentliche Diskussion gestoppt werden muss.

Sebastian Schönauer, Wasserexperte des Bundes Naturschutz in Bayern und Landesvorsitzender der IKT: *„Es gibt viele gute Gründe für den Verbleib der Wasserversorgung in kommunaler Hand. An einem gut funktionierenden Versorgungssystem sollte nicht mit der Brechstange herumoperiert werden. Die Versorgung der Bevölkerung mit dem Lebensmittel Nummer Eins - dem Wasser - darf nicht einem nur noch profitorientiertem shareholder value unterworfen werden. Private Gewinninteressen widersprechen schon heute in vielen Bereichen dem Schutz von Umwelt und Verbrauchern. Deshalb muss das Lebensmittel Wasser so optimal wie möglich geschützt werden. Eine Liberalisierung der deutschen*

Wasserversorgung gefährdet dieses Ziel.“ Bislang sichert der Paragraph 103 im Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die kommunale Wasserversorgung. In den geschlossenen Versorgungsgebieten ("Gebietsmonopolen") der regionalen Wasserwerke dürfen keine anderen Unternehmen wasserwirtschaftlich tätig werden. Diese wohlbegründete und kartellrechtliche Ausnahme bei der Trinkwasserversorgung ist den verschiedenen inländischen und ausländischen Großunternehmen ein Dorn im Auge. Sie versprechen sich von einer Aufhebung der "Gebietsmonopole" zusätzliche Geschäfte mit höchstem Profit. Das Bundeswirtschaftsministerium befürwortet in einem Gutachten eine Aufhebung des Anschlusszwanges für Großkunden sowie das Recht für Dritte, Wasser durch die Netze örtlicher Versorger zu leiten bzw. Stichleitungen in Teilgebiete oder zu Großverbrauchern zu legen. Weiterhin soll Zwischenhändlern die Möglichkeit gegeben werden, von Wasserversorgungsunternehmen bestimmte Wassermengen zu verbilligten Preisen zu kaufen und an Großverbraucher teurer weiter zu veräußern.

Im Gegensatz dazu kommt das Gutachten des Umweltbundesamtes kommt zu genau gegenteiligen Ergebnissen nämlich, dass den Ländern und Kommunen hoheitliche Rechte zur verbrauchernahen und umweltfreundlichen Wasserversorgung nicht beschnitten werden dürfen. Wenn Verfügbarkeit und Schutz des Wassers in die Hände von Großunternehmen gelegt werden, werden nur neue Gewinn maximierende Monopole aufgebaut. Hohe Profite sollen dann mit möglichst niedrigen Standards erreicht werden. Qualitätsnormen, Ressourcenschutz und notwendige Einsparziele beim Wasser bleiben so auf der Strecke. Die prognostizierten Nachteile einer Liberalisierung des deutschen Wassermarktes könnten nur durch zusätzliche öffentliche Kontrollmaßnahmen aufgefangen werden. Das bedeutet aber, dass für den Endkunden keine Kostenvorteile entstehen. Im Gegenteil: Der Kunde muss dann auf der einen Seite über den Wasserpreis den Gewinn für die Privatversorger zahlen und auf der anderen Seite über seine Steuern auch noch die zusätzlichen Verwaltungsaufgaben. Insgesamt steigen also die Kosten und das liegt ganz bestimmt nicht im Interesse der Bevölkerung.



"Die Gutachter von Bundeswirtschaftsminister Müller erkennen zwar an, dass dadurch die Gefahr einer Reduzierung des bestehenden umwelt- und gesundheitspolitischen Schutzniveaus entstünde. Trotzdem sollen die sog. Liberalisierungspläne von der Bundesregierung weitergetrieben werden. Auch das Umweltbundesamt hat davor gewarnt. Die Folgen einer Öffnung des Wassermarktes für Multinationale Konzerne wären klar: Große Unternehmen picken sich in jedem Fall die Rosinen aus dem Kuchen und das ist die Wasserversorgung von Ballungszentren und Industrieansiedlungen. Mit Dumpingpreisen für Großabnehmer werden dort potentielle Mitbewerber aus dem Feld geschlagen. Nicht nur dass die Kleinverbraucher die Zeche zahlen. Dieser Verdrängungswettbewerb wird auch auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragen, denn die regionalen und dezentralen Wasserwerke werden große Schwierigkeiten haben zu überleben", so Schönauer. Möglicherweise sollen auch die privatisierten kommunalen Wasserwerke an große Versorgungsnetze angeschlossen werden, um die bisher durch Wasserschutzgebiete gesicherten siedlungsnahen Flächen in Zukunft nach der Privatisierung als Bauland verkaufen zu können.

Die neu bekannt gewordenen Pläne der EU – Kommission sind in ihren Auswirkungen noch weitaus gravierender. Danach sollen sämtliche Schranken für die Privatisierung in Zukunft entfallen.

Das EU-Parlament ist aufgefordert, dies zu verhindern.

IKT und BN fordern weiter:

- Die Gebietsschutz-Paragraphen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung dürfen nicht gestrichen werden.
- Wenn es um den Schutz knapper, lebenswichtiger Ressourcen und die Abwehr von Gefahren für die Umwelt und Gesundheit geht, müssen die Aufgaben in der Verantwortung des Staates und der Kommunen durchgeführt werden. Zu diesen Aufgaben gehört auf jeden Fall die Trinkwasserversorgung.
- Der Staat muss für die materiellen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung der Kommunen sorgen.
- Die Kommunen müssen ihre Verwaltung modernisieren. Dazu sind die Rahmenbedingungen, wie das öffentliche Dienstrecht zu verbessern.
- **Die Bundesregierung muss den Plänen des Bundesministeriums für Wirtschaft und der Europäischen Union eine deutliche Absage erteilen, Wasser wie eine x-beliebige Handelsware zu behandeln und deshalb die sogenannte Marktöffnung in der Wasserwirtschaft zu betreiben.**

gez. Sebastian Schönauer gez. Prof. Dr. Hubert Weiger

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2000)

IKT (guze): Relativ heimlich still und leise hat die Bundesregierung im Februar diesen Jahres die neue Trinkwasserverordnung mit Gültigkeit ab dem Jahr 2003 erlassen. Sie betrifft unsere Arbeit in mehrfacher Hinsicht. So sind z. B. für der Nutzung und Errichtung von Regenwassersammelanlagen oder anderweitigen Wasserversorgungsanlagen (z. B. Hausbrunnen) zu Brauchwasserzwecken diverse Regelungen eingeflossen, die beim verantwortungsvollen Umgang mit dieser Materie bereits heute schon zu beachten waren. Neu sind diverse Meldepflichten für Wasserversorgungsanlagen, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen. Insgesamt erhalten die Gesundheitsämter neue Über-

wachungsaufgaben und Kompetenzen. Letzteres z. B. dadurch, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für die Einhaltung vor allem der chemischen Parameter und der Indikatorparameter zulassen können. Dies wird zu erheblichem personellen Mehraufwand führen. Es ist daher zu befürchten, die neue Verordnung unter erheblichem Vollzugsdefizit leiden wird. Zu den Auswirkungen für Betreiber von Wasserversorgungsanlagen aus denen Trinkwasser im Sinne der Verordnung gewonnen wird, werden wir in einem der nächsten Info-Dienste Stellung nehmen. Hier zunächst die Auswirkungen auf die Errichtung und den von Betriebs- und Regenwassernutzungsanlagen.

Betriebs- und Regenwassernutzung in der neuen Trinkwasserverordnung

Fachvereinigung Betriebs- und Regenwassernutzung e. V.

Mit Beschluss vom 16. Februar 2001 hat der Bundesrat der Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung -

TrinkwV 2000)) zugestimmt. Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch



vom 3. November 1998 (ABIEG Nr. L330,32). Die Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Nachfolgend werden die relevanten Regelungen für die Betriebs- und Regenwassernutzung zitiert und kommentiert.

§2 Anwendungsbereich

(2) Für Anlagen und Wasser aus Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat und die zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen nach §3 Nr.2 im Haushalt verwendet werden, gilt diese Verordnung nur, soweit sie auf solche Anlagen ausdrücklich Bezug nimmt.

Durch diese Vorschrift soll klargestellt werden, dass die Qualitätsanforderungen der Verordnung nicht gelten sollen z.B. für Wasser aus im privaten Bereich eingesetzten Regenwassernutzungs- und vergleichbaren Anlagen, wenn diese zusätzlich zu der „normalen“ Wasserversorgung verwendet werden. Damit wird jedoch auch zum Ausdruck gebracht, dass die Qualitätsanforderungen der Verordnung z. B. dann gelten würden, wenn eine Regenwassernutzungs- oder vergleichbare Anlage anstelle einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 verwendet würde.

§3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

1. ist „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ „Trinkwasser“ und „Wasser für Lebensmittelbetriebe“. Dabei ist

a) „Trinkwasser“ alles Wasser, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- Körperpflege und -reinigung,
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen.

(...)

2. sind Wasserversorgungsanlagen

a) Anlagen einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen auf festen Leitungswegen an Anschlussnehmer pro Jahr mehr als 1.000

Kubikmeter Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird,

- b) Anlagen, aus denen pro Jahr höchstens 1.000 Kubikmeter Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen oder abgegeben wird (Kleinanlagen), sowie sonstige, nicht ortsfeste Anlagen,
- c) Anlagen der Hausinstallation, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch aus einer Anlage nach Buchstabe a oder b an Verbraucher abgegeben wird.

Entsprechend Ziffer 2 gilt die Trinkwasserverordnung nur für Anlagen, aus denen Wasser an Verbraucher abgegeben wird. Die Trinkwasserverordnung regelt somit keine Belange von Betriebswasseranlagen in eigengenutzten Wohnhäusern oder Wohnungen. Relevanz ist z.B. für Mietshäuser und öffentliche und gewerbliche Anlagen vorhanden.

Entsprechend Ziffer 1 ergibt sich keinerlei Einschränkung bei einer Betriebswassernutzung in eigengenutzten Wohnhäusern für die Toilettenspülung, die Gartenbewässerung, das Wäschewaschen und Reinigungszwecke. Wird in Mietwohnungen Betriebswasser zur Verfügung gestellt, muss für die Waschmaschine zusätzlich ein Trinkwasseranschluss als Wahlmöglichkeit angeboten werden.

§ 13 Anzeigepflichten

(1) Soll eine Wasserversorgungsanlage errichtet oder erstmalig wieder in Betrieb genommen werden oder soll sie an ihren wasserführenden Teilen baulich oder betriebstechnisch so verändert werden, dass dies auf die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch Auswirkungen haben kann, oder geht das Eigentum oder das Nutzungsrecht an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person über, so haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber dieser Wasserversorgungsanlage dies dem Gesundheitsamt spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind die technischen Pläne der Wasserversorgungsanlage vorzulegen; bei einer baulichen oder betriebstechnischen Änderung sind die Pläne oder Unterlagen nur für den von der Änderung betroffenen Teil der Anlage vorzulegen. (...) Wird eine Wasserversorgungsanlage ganz oder teilweise stillgelegt, so haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber dieser Wasserversorgungsanlage dies dem Gesundheitsamt innerhalb von drei Tagen anzuzeigen.

(3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser be-



stimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat und die im Haushalt zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 3 Nr. 2 installiert werden, haben diese Anlagen der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme anzuzeigen. Soweit solche Anlagen bereits betrieben werden, ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 1, 2 und 5 entsprechend.

Betriebswasseranlagen, bei denen Wasser an Verbraucher im Sinne der Verordnung abgegeben wird, sind hinsichtlich Erstellung sowie In- und Außerbetriebnahme den Gesundheitsämtern anzuzeigen.

§ 17 Besondere Anforderungen

(2) Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird, dürfen nicht mit wasserführenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nr.1 bestimmt ist. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Nr. 2 haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nr. 1 bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Betriebswasserleitungen dürfen nicht mit Trinkwasserleitungen verbunden werden und sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Regelungen entsprechen der DIN 1988 und DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen (Entwurf).

§ 18 Überwachung durch das Gesundheitsamt

(1) Das Gesundheitsamt überwacht die Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 3 Nr. 2 Buchstaben a und b sowie diejenigen Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe c und Anlagen nach § 13 Abs. 3, aus

denen Wasser für die Öffentlichkeit, insbesondere in Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Gaststätten und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, bereitgestellt wird, hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung durch entsprechende Prüfungen. (...)

Es wird geregelt, dass Gesundheitsämter auch Betriebswasseranlagen in öffentlichen Einrichtungen, insbesondere in Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und Gaststätten zu überwachen haben.

Fazit

Die Trinkwasserverordnung regelt ab dem 01.01.2003, dass z.B. in Mietshäusern mit Betriebswasseranlagen eine Wahlmöglichkeit für Trinkwasser und Betriebswasser zum Wäschewaschen vorhanden sein muss, und dass die Gesundheitsämter für Betriebswasseranlagen, durch die Wasser an Verbraucher abgegeben wird, bestimmte Zuständigkeiten haben.

Weiterführende Literatur

- Norm-Entwurf DIN 1989-1: Regenwassernutzungsanlagen, Teil 1: Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung. DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin.
- DIN 1988-4: Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI) - Schutz des Trinkwassers, Erhaltung und Trinkwassergüte, DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin.

Weitere Infos zu den Belangen der Betriebs- und Regenwassernutzung sind zu erhalten bei der:
 Fachvereinigung Betriebs- und Regenwassernutzung e.V. (fbr)
 Havelstr. 7 A
 64295 Darmstadt
 Tel.: 06151/339257
 Fax.: 06151/339258
 e-mail: fbrev@t-online.de

Dezentrale Abwasserentsorgung im ländlichen Raum:

Richtungsweisende Beschlüsse des Bayerischen Landtages

IKT: (guze) Im Info-Dienst Nr. 45 berichteten wir über eine Reihe von richtungsweisende Landtagsanträgen der CSU Arbeitsgruppe unter Führung des MdL Walter Hofmann zu Thema dezentrale Abwasserentsorgung.

Diese Anträge wurden mittlerweile vom Landtag unverändert beschlossen. Aus gegebenem Anlass veröffentlichen wir nachfolgend noch einmal die zur Durchsetzung von naturnahen, de-



zentralen und wirtschaftlichen Lösungen wichtigsten Beschlüsse:

- Drucksache 14/6603
Leistungsfähigkeit der wohnortnahen Abwasserbeseitigung; Nachweis der Untersuchung ortsnaher Entsorgungslösungen
 Die Staatsregierung wird aufgefordert, Zuwendungen nach der RZWas 2000 für Abwasseranlagen nur noch in Aussicht zu stellen, wenn die Gemeinden nachgewiesen haben, dass ortsnahe gemeindliche Lösungen als Alternative zu einem Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung ernsthaft untersucht wurden.
- Drucksache 14/6604
Leistungsfähigkeit der wohnortnahen Abwasserbeseitigung; Nachweis von Variantenplanungen
 Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Gemein-

den bei der Planung von Abwasseranlagen verstärkt auf die Möglichkeit hinzuweisen, Variantenplanungen unter Beteiligung mehr als eines Planungsbüros vornehmen zu lassen (Beschluss des Landtags vom 15.2.1996, Drs. 13/4023).

Leider ist zu beobachten, dass ein perfektioniertes, vorzugsweise auf zentrale Lösungen ausgerichtetes Netzwerk von Fachbehörden, von (oft allzu) vertrauten Planern und Baubetrieben, von schlecht und einseitig informierten Bürgermeistern und Gemeindevertretern, die Mechanismen der Förderung (RZWas 2000), der Nivellierungseffekt von Globalberechnungen u. a. m. die Umsetzung der o. gen. Beschlüsse verhindert. Insbesondere die zwingende Vorgabe Fördergelder nur nach „*ernsthaften*“ Prüfung „*ortsnaher*“ Lösungen durch die jeweilige Gemeinde zu gewähren, wird von den zuständigen Behörden fortwährend ignoriert oder unterlaufen (siehe folgender Bericht).

Abwasserentsorgung im Landkreis Ansbach

Gunter Zepter, Geschäftsführer

Der Fall Rosenhof, Gemeinde Weidenbach

Oder: Wie eine Behörde mit Steuergeldern umgeht

Mit falschen wasserwirtschaftlichen Aussagen und rechtlich zweifelhaften Förderzusagen wurde der Gemeinderat der Gemeinde Weidenbach, Ldkrs. Ansbach von dem zuständigen Sachbearbeiter des WWA Ansbach dazu gedrängt, den Weiler Rosenhof mit derzeit 15 Ew über eine ca. 1,2 km lange Druckleitung an die im benachbarten OT Nehdorf liegende Kläranlage (Teichanlage) anzuschließen. Geplante Investition 198 000 DM. Bei anteiliger Anrechnung der Kläranlage Nehdorf und den Hausanschlusskosten ergeben sich hier annähernd 60 000 DM je Anwesen.

Der Versuch durch Beratung der Gemeinde, über Eingaben bei der Regierung von Mittelfranken als Aufsichtsbehörde diese Verschleuderung von öffentlichen und privaten Mitteln zu stoppen, scheiterte.

Die IKT hat deshalb diesen besonders krassen Fall zum Anlass genommen eine Petition an den Bayerischen Landtag einzureichen und parallel dazu den Bayerischen obersten Rechnungshof bemüht.

Die nachfolgende Schilderung soll beispielhaft den Entscheidungsprozess aufzeigen, der zu der wohl teuersten und unsinnigsten Lösung der Abwasserentsorgung in diesem Weiler geführt hat.

In dem OT leben derzeit 15 Personen, der Gebäudebestand umfasst 5 Wohngebäude, wobei eines unbewohnt und abbruchreif ist. Eine Ausweitung der Bebauung ist seitens der Gemeinde nicht geplant. Das Abwasser wird zur Zeit in Dreikammergruben gereinigt und der Ablauf versickert in der Umgebung. Ein Anwesen mit 4 Bewohnern hat bereits 1996 im Rahmen von Umbaumaßnahmen am Wohngebäude eine biologische Reinigungsstufe (Pflanzenkläranlage) errichtet und damit bereits die ab 2005 zusätzlich zur mechanischen Reinigung erforderliche biologische Abwasserbehandlung erfüllt.

Auslöser für die völlig überzogene Planung und Ausschreibung war die Planvorlage über eine geringfügige Erweiterung der Wohnfläche eines Hausbesitzers. Das betroffene Anwesen verfügt über mehr als 4000 m² Grundstücksfläche. Damit wäre hier jede erdenkliche private Lösung leicht zu realisieren gewesen.

Die Gemeinde sah zunächst keine Notwendigkeit hier tätig zu werden. Die Diskussion um eine zentrale kommunale Lösung wurde erst durch die massive „Beratertätigkeit“ des WWA Ansbach ausgelöst.

Nachfolgend die weder wasserwirtschaftlich noch betriebswirtschaftlich haltbaren Argumente mit denen der Gemeinderat zur Pumplösung gedrängt wurde:



- eine Versickerung sei aus geologischer Sicht nicht möglich. Diese Aussage wurde aus einem von dem Bauherrn privat in Auftrag gegebenen Gutachten von dem Sachbearbeiter des WWA kritiklos übernommen. Der Gemeinde lag dieses Gutachten nicht vor.
 - die angeblich fehlende Alternative zu der „Pumplösung“, weil auf Grund der örtlichen Situation eine zentrale private oder kommunale Lösung wegen des fehlenden Vorfluters nicht zu realisieren wäre.
 - das Zuschussargument - dem Gemeinderat wurde vorgetragen, dass bei geplanten Kosten von 198 000 DM eine Förderung von 180 000 DM (90,9 %) zu erwarten wären. Der Gemeinderat ging mehrheitlich davon aus, dass der eigen zu finanzierende Anteil durch zu erwartende satzungsgemäßen Herstellungsbeiträge (Globalberechnung) gedeckt wäre, folglich von den Investitionskosten her neutral wäre.
 - der künstlich erzeugte Zeitdruck, wegen angeblich verfallender Zuschüsse.
 - die überzogene Darstellung von zu erwartenden Auflagen und damit verbundenen hohen Betriebskosten für die Betreiber von privaten Kleinkläranlagen. Genannt wurden bis zu 15 DM je m³ Abwasser Betriebskosten.
 - u. a. m.
- dere wesentlich teurere Projekt mit hochgezogen. Die erhöhte Förderung einseitig dem Anschluss OT Rosenhof zuzurechnen und dem Gemeinderat in dieser Form vorzutragen grenzt u. E. an Betrug.
- Der angebliche Zeitdruck kam nur durch die vorgenannte Koppelung mit der von der Planung her bereits weit fortgeschrittenen, bereits in der laufenden Dringlichkeitsliste enthaltenen Maßnahme.
 - In den angeblich so horrenden Betriebskosten für die private Kleinkläranlage sind die Amortisationskosten enthalten. Diese Kosten je m³ mit den Abwassergebühren je m³ der Gemeinde zu vergleichen, ist absolut unredlich. Enthalten diese doch im wesentlichen nur die Betriebskosten. Die Investitionskosten sind überwiegend durch Landeszuschüsse und Herstellungsbeiträge gedeckt. Wie unanständig der vorgenannte Vergleich ist, zeigt die nachfolgende Rechnung. Allein die Kapitalkosten für die vorgesehene Pumplösung betragen bei einer Abschreibungszeit von 40 Jahren 24,75 DM/m³ (Investition lt. vorliegender Planung 198 000 DM + 15 Ew * 1 500 DM Ansatz für die KA in die eingeleitet wird + 5 Anwesen * 3 000 für Hausanschlüsse ergibt eine Gesamtinvestition von 235 500 DM; hierauf Zins 6,5 % - ½ Ansatz + 2,5 % Abschreibung bezogen auf die voraussichtliche Einleitmenge von 15 Ew * 36,5 m³ entsprechend).

Anmerkung der IKT hierzu:

- Sowohl die mechanisch vorgereinigte Abwässer und als auch das Niederschlagswasser von den befestigten Flächen wurden und werden in diesem Weiler seit Jahrzehnten problemlos versickert.
- In ca. 300 m Entfernung wäre ein geeigneter Vorfluter und genügend Gemeindeland für eine lokale Lösung vorhanden gewesen. Die Zuleitung hätte im freien Gefälle ohne Energieeinsatz entlang eines unbefestigten Weges erfolgen können.
- Der unglaublich hohe Zuschuss (die RZWas 2000 kennt max. 60 %) kam nur durch die unseres Erachtens unzulässige Koppelung mit einer anderen Maßnahme zu Stande. Durch die hohen Investitionskosten je Abwasseranteil wurde der prozentuale Fördersatz für dieses an-

Auf Grund der gebotenen Eile versuchte die IKT die Entscheidung des Gemeinderates über einen Einspruch bei der Regierung von Mittelfranken zu stoppen. Ziel war dem Vorhaben wegen der fehlenden Variantenuntersuchung und der fehlenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die Förderung zu entziehen.

Von der Regierung wurde der Einspruch leider zurückgewiesen. Wesentliche Begründung:

„Wegen der einfachen abwassertechnischen Fragestellung verzichtete das Wasserwirtschaftsamt auf eine Kostenvergleichsrechnung nach LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser). Das ist unseres Erachtens nicht zu beanstanden.“

Ganz anders sieht dies der Oberste Bayerische Rechnungshof in seinem Antwortschreiben an die IKT: **„Nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der sparsamen Mittelverwendung ist die jeweils technisch günstigste und wirtschaftlich zweckmäßigste Lösung zu wählen. Dazu ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob**



„eine örtliche Anlage möglich oder ob einer überörtlichen Anlage aus technischen, wirtschaftlichen oder auch wasserwirtschaftlichen Gründen der Vorzug zu geben ist. Der entsprechende Nachweis ist durch vergleichende Planungen von der Gemeinde Weidenbach zu erbringen.“

Die einfachste Lösung

Im Anwendungsbereich von Kleinkläranlagen mit Einleitmengen häuslichen Abwassers von < 8 m³/d entsprechend 40 bis 60 Ew besteht seitens der Gemeinde normalerweise keine Verpflichtung zur zentralen kommunalen Abwasserreinigung.

Ein Schreiben der Gemeinde an den Antragsteller der Baumaßnahme mit etwa folgendem Wortlaut wäre deshalb die einfachste Lösung gewesen:

„Die Gemeinde Weidenbach plant für den Ortsteil Rosenhofe keine kommunale Abwasserentsorgung. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass sie entsprechend der gesetzlichen Vorgabe bis zum Jahr 2006 eine biologische Reinigung ihrer Abwässer nachweisen

müssen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das ATV Arbeitsblatt 262 über die Errichtung von Kleinkläranlagen.“

Die finanzielle Belastung für eine private Lösung würde sich je nach Verfahren maximal im Rahmen der Herstellungsbeiträge bewegen, die für das Anwesen entrichtet werden müssen.

Der eindringlichen Bitte der IKT an den Bürgermeister die Maßnahme bis zur Klärung des Rechtsverhalts zurückzustellen, wurde leider nicht entsprochen. Die Leitung ist bereits eingezogen. Das Geld verschleudert.

Über die Behandlung der noch laufenden Petition durch den Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit werden wir sie zu gegebener Zeit informieren.

Der krönende Abschluss dieses behördlich verordneten GAU's (größter anzunehmender Unsinn):

Die Gemeinde hat das Anwesen mit der Schilfpflanzenkläranlage für 10 Jahre vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit.

Die Verschwendung geht weiter:

Wie bereits im letzten Info-Dienst scheint der Landkreis Ansbach herausragender Markt für die Abwasserpumpenindustrie zu sein. Dies belegen eine Reihe von

geplanten Maßnahmen über die in den letzten Wochen in der örtlichen Presse berichtet wurde. Einige davon sind in der nachfolgenden Tabelle exemplarisch aufgelistet:

	Gemeinden			
	Herrieden Schönau Steinbach Esbach Niederdombach	Neuendettelsau Geichsenhof	Neuendettelsau Mausendorf	Lichtenau Unterrottmannsdorf Gotzenmühle Gotzendorf
Geschätzte Investitionskosten	2.600.000 DM	550.000 DM	1.500.000 DM	2.950.000 DM
Ansatz Zentral KA (1500 DM/Ew)	205.500 DM	48.000 DM	97.500 DM	210.000 DM
Summe	2.805.500 DM	598.000 DM	1.597.500 DM	3.160.000 DM
Einwohner (Stand 02/2000)	137 EW	32 EW	65 EW	140 EW
DM je Ew (gerundet)	20.500 DM	18.700 DM	24.600 DM	22.600 DM
Investition je Anwesen (4 Ew)	82.000 DM	74.800 DM	98.400 DM	90.400 DM
+ Hausanschluss	3.000 DM	3.000 DM	3.000 DM	3.000 DM
Gesamtinvestitionen je Anwesen (4 Ew)	85.000 DM	77.800 DM	101.400 DM	93.400 DM
Abschreibung 2,5 % - 40 Jahre	2.125 DM/a	1.945 DM/a	2.535 DM/a	2.335 DM/a
Verzinsung 6,5 % - 1/2 Ansatz	2.760 DM/a	2.530 DM/a	3.300 DM/a	3.040 DM/a
Summe Kapitaldienst je Anwesen	4.885 DM/a	4.475 DM/a	5.835 DM/a	5.375 DM/a
Kapitaldienst je m3 (36,5 m3/a * 4 Pers.)	33,46 DM	30,65 DM	39,97 DM	36,82 DM



Wie die Tabelle zeigt, liegen in vereinfachter Form umgerechnet je Anwesen (durchschnittlich 4 Personen) die Investitionen zwischen **78 000 DM und 101 000 DM**. Hierbei ist zunächst völlig uninteressant ob diese mit Landesmitteln (Steuern) oder durch private Gelder (Beiträge und Gebühren – kalk. Kosten) finanziert werden.

Bezogen auf den zu erwartenden Beitragsmaßstab (Frischwasserverbrauch) errechnet sich daraus ein Kapitaldienst von **30 DM/m³ bis 40 DM/m³** und dies über 40 Jahre. Die künftigen Betriebskosten spielen dann kaum noch eine Rolle.

Wie in der Fachliteratur immer wieder dargestellt sind Einzellösungen zwischen 7 000 DM und 12 000 DM zu realisieren. Gruppenlösungen würden zu noch geringeren Investitionen je Anwesen führen.

Angesichts der Einsparungsmöglichkeit von 65 000 DM bis 90 000 DM scheint der fortwährende Versuch der Fachbehörden zentrale Lösungen als wirtschaftlicher

und wasserwirtschaftlich günstiger darzustellen, verantwortungslos. Leider ist hier zu beobachten, dass sich die Gemeinden allzu sehr auf die Aussage der Fachbehörden und ihre Planer verlassen.

Wir würden uns freuen, wenn dieser Beitrag dazu führen würde, dass sich die Gemeinden wieder auf ihre Planungshoheit besinnen und die Vorgaben von wem auch immer kritisch hinterfragen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf einen bei unseren Freunden von der ADAB veröffentlichten Vortrag von Prof. Dr. Ing. habil. H. Löffler aus Dresden mit dem Titel:

„Erfahrungen zu kanalfreien Dörfern mit Pflanzkläranlagen; Möglichkeiten der Abwasserwiederverwendung, das „Abwasserfreie Grundstück““

Zu finden unter:

www.dezentrales-abwasser.de

Verbraucher Konkret Nr. 4/2000

Interview mit **Sebastian Schönauer - Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland** - Stellvertretender Bundesvorsitzender und Sprecher des Arbeitskreises Wasser im **BUND**

? Was ist das Netzwerk „Unser Wasser“

Das Netzwerk **UNSER Wasser** ist entstanden aus dem Zusammenschluss der im Deutschen Naturschutzring – DNR – bereits seit Jahren gemeinsam agierenden Umweltschutzverbände und Organisationen, die sich dem Schutz des Trinkwassers, des Grundwassers und darüber hinaus dem **Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage Wasser** verschrieben haben.

Insbesondere die seit einigen Jahren immer wieder auftauchenden „Pläne“ die bisher bestens geregelte kommunale Trinkwasserversorgung internationalen „Wassermultis“ zu übertragen und damit einer – für die Großkonzerne sehr gewinnträchtigen – Profitmaximierung zu unterwerfen, führten zu der Überlegung, mit Bündnispartnern weit über den ökologischen Tellerrand hinaus die Öffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen, dass und ein „Ausverkauf des kommunalen Tafelsilbers“ droht, wenn sich die Bürger und Bürgerinnen nicht gegen die Pläne von Bundeswirtschaftsminister Müller wehren.

? Welche Ziele verfolgt das Netzwerk?

Das Netzwerk **UNSER Wasser** hat die politischen Entscheidungsträger in Stadt und Land vor den im Bundeswirtschaftsministerium seit langem vorbereiteten Plänen zur „Deregulierung der Wasserversorgung“, d. h. vor der Aufhebung der vorhandenen „geschlossenen Versorgungsgebieten nach dem Muster der Energiewirtschaft gewarnt. Eine Aufhebung des sog. „Gebietsschutzes“ nach § 103 des GWB

verkennt die technischen, qualitativen und strukturellen Besonderheiten der Wasserversorgung und bedeutet in seiner Konsequenz ein überregionales, ja sogar internationales „Preis- und Qualitätsdumping“ auf dem Trinkwassersektor, gegen das die kommunale Wasserwirtschaft keine Chance hat.

Eine „Marktöffnung für Privatfirmen“ ist darüber hinaus mit der Gefahr verbunden, dass die - mit großem finanziellen Aufwand geschaffene - Trinkwasserqualität in Deutschland gefährdet wird und weitere Bemühungen der Städte und Gemeinden um eine nachhaltige Wasserversorgung verloren gehen. Es gibt keinen überzeugenden Grund – weder ökologisch noch ökonomisch – die im internationalen Vergleich hervorragende deutsche Wasserversorgung, die zu ca. 90 % im kommunalen Besitz ist, zu zerschlagen. Die deutsche Trinkwasserqualität ist internationale Spitze und soll es auch bleiben.

? Glauben Sie, dass die Privatisierungswelle noch gestoppt werden kann? Wie sieht ihre Alternative aus?

Interessant ist, dass unserer Argumentation nicht widersprochen wird. Von den (falschen) Propheten der Profitmaximierung wird lediglich landauf, landab verkündet, dass „man“ nichts gegen den „Trend“ hin zur „Liberalisierung“ tun könne.

Das Gegenteil ist der Fall: Die Bundesregierung muss gezwungen werden, ihre nur den Großkonzernen gefällige Politik der „Deregulierung“ und damit des Rechtsabbaus in unserem Staate zu beenden. Der „Deutsche Städte- und Gemeindetag“ hat bereits die Notbremse gezogen und sich gegen die Zerschlagung der kommunalen Hoheit und Verantwortung für die Trinkwasserversorgung ausgesprochen. Die Stadt Potsdam hat vor kurzem ihren Vertrag mit dem deutsch



– französische Wassermulti EURAWASSER gekündigt. Einer der Gründe war, dass der Preis pro cbm Ab- und Trinkwasser bis zum Jahr 2017 auf 16, 40 DM verdoppelt werden sollte

Unsere Alternative dagegen ist eine „Optimierungskampagne“ für die kommunale Wasserwirtschaft, die dort, wo sie nötig erscheint, auf Kooperation und Effizienzsteigerung ausgerichtet ist.

Ein bürokratischer Hürdenlauf

IKT (guze) In der Vergangenheit haben wir mehrfach über das Anzeigeverfahren zur Erlangung einer Teilwasserbefreiung berichtet (§3 AVBWasserV). Leider ist zu beobachten, dass in vielen Satzungen der Wasserversorger aus dem Anzeigeverfahren ein Antragsverfahren wird, während die Teilbefreiung gleichzeitig durch hohe Hürden erschwert wird. So werden regelmäßig umfangreiche Pläne und Beschreibungen über die Eigenversorgungsanlage verlangt.

Dem Fass den Boden schlägt der nachfolgende Fall der Familie B. (der vollst. Name liegt der IKT vor) aus.

Die Familie hat im Landkreis Miltenberg ein Anwesen mit einem Hausbrunnen erworben und wollte diesen nach Anschluss an die Wasserversorgung des Zweckverbandes der Erftalgruppe für Brauchwasserzwecke (Toilette, Waschmaschine, Badewasser und Dusche) weiternutzen. Den diesbezüglich gestellten Antrag lehnte die zuständige Verwaltungsgemeinschaft Erftal mit Bescheid ab. Nach Widerspruch durch die Fam. B. wurde der Bescheid aufgehoben und in einem Abhilfebescheid der VG der Teilbefreiung stattgegeben mit der Aufforderung eine wasserrechtliche Erlaubnis beim LRA Miltenberg zu beantragen. Begründung – weil die Entnahme von Brunnenwasser (Grundwasser) für ein Zweifamilienhaus vorgesehen sei.

In Unkenntnis der Rechtslage beantragte darauf hin Fam. Meyer eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Deckung des Eigenbedarfs für die vom WVU befreiten Zwecke (Toilette und Waschmaschine und Gartenbewässerung).

Anstatt nun die Familie darauf hinzuweisen, dass hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich sei, bearbeitete das LRA Miltenberg den Antrag.

Die Familie Meyer musste einen umfangreichen Fragenkatalog beantworten (bis hin zur Kennlinie der eingesetzten Pumpe) und bekam nach langen hin und her eine wasserrechtliche Erlaubnis bis **max. 100 m³/a** zu entnehmen. Verbunden damit war ein Katalog von völlig überzogenen und unverständlichen Auflagen und Hinweisen (Zählereinstellung, Meldung der jährl. Entnahmemenge u. a. m.). Die Kosten für den Bescheid 200 DM + 225 DM für den amtlichen Sachverständigen des WWA Aschaffenburg. Genervt gab die Familie B. an dieser Stelle auf und akzeptierte den **überflüssigen** Bescheid.

Bleibt eigentlich nur der Appell an das LRA Miltenberg, diesen Bescheid aufzuheben und die kassierten Gebühren zurückzuerstatten

Mitgliederversammlung 2001

Würzburg, 27.10.2001

Gunter Zepter, Geschäftsführer

Am 27.10.2001 fand in Würzburg in den Räumen der Stadtwerke unsere diesjährige Mitgliederversammlung statt. Die entsprechend unserer Satzung alle 2 Jahre stattfindende Neuwahl brachte folgende Ergebnisse:

1. Vorsitzender	Sebastian Schönauer
stellv. Vorsitzender	Dr. Ernst Schudt
Geschäftsführer	Ing. grad. Gunter Zepter
Schriftführer	Alfred Patzak
Schatzmeisterin	Brigitte Muth von Hinten
Beisitzer	Dieter Hoch
	Georg Pfundt
	Jano Soos-Schupfner
	Andreas Vonnahme
	Peter Müller
	Karl-Heinz Claassen

Revisoren

Helmut Weiß
Ekkehard Koser
Hermann Hugel
Norbert Tratz
Paul Wohlseder

Die Adressen und Telefonverbindungen finden Sie wie bisher auf der Letzten Seite. Wir bedanken uns bei den „alten“, besonders aber bei den „neuen“ Mitstreitern, dass Sie sich zur Verfügung gestellt haben um uns bei der Erreichung unserer Ziele zu unterstützen.

Besonders möchten wir uns jedoch noch einmal bei unserem Gastgeber, den Stadtwerken Würzburg in persona des Geschäftsführers Herrn Utschig recht herzlich bedanken. Dies vor allem für die ausgezeichnete Bewirtung.



Aus der Geschäftsstelle:

Für den nächsten Info-Dienst erbitten wir dringend druckfertige Berichte und Informationen von der „Front“. Berichten sie von den Erfahrungen, die sie mit Bürgermeistern, Genehmigungsbehörden, Fachbehörden, Planern und anderen mit unseren Themen betrauten Personenkreisen egal ob positiv oder negativ gemacht haben.

Für das bevorstehende Weihnachtsfest wünschen wir Ihnen alles Gute und ein paar geruhsame Tage ohne „Wasserkampf“

Mit freundlichen Grüßen
Gunter Zepter, Geschäftsführer

IKT: Adressen ...Konten

Landesvorsitzender	Sebastian Schönauer Setzbornstraße 38, 63860 Rothenbuch	☎ ☎ ✉	06094 / 984 022 06094 / 984 023 s.schoenauer@bund-naturschutz.de
stellv. Vorsitzender	Dr. Ernst Schudt Hammerschmiede 2, 87733 Frechenrieden	☎ ☎ ✉	08392 / 221 08392 / 1 642 IKT-Bayern@t-online.de
Geschäftsführer	Gunter Zepter , Ing. grad. agr. Triesdorf Bahnhof 10, 91732 Merkendorf	☎ ☎ ✉	09826 / 655 714 09826 / 655 713 gunzept@t-online.de
Schatzmeisterin	Brigitte Muth – von Hinten Steinerner Weg 8, 97276 Margetshöchheim	☎ ✉	0931 / 463 221 muth-von-hinten@t-online.de
Schriftführer	Alfred Patzak Ehe Nr. 5, 91456 Diespeck-Ehe	☎ ✉	09161 / 3 304 Alfred.Patzak@med.siemens.de
Beisitzer	Karl-Heinz Claassen Birkenring 3, 97618 Wülfershausen	☎ ☎	09762 / 931 284 09936 / 931 283
	Dieter Hoch Burgstraße 1, 91278 Pottenstein	☎ ☎	09243 / 1 808 09243 / 1 808
	Hermann Hugel Ebersbach 5, 95361 Ködnitz	☎ ☎ ✉	09221/ 2509 09221/ 3422 hugel@hugel.de
und Webmaster	Ekkehart Koser Gereuth 18, 96190 Untermerzbach	☎ ☎ ✉	09533 / 921 127 09533 / 921 129 ekke.koser@vr-web.de
	Peter Müller Lebergasse 9, 97528 Sulzdorf a. d. L.	☎ ✉	09763 / 1464 muellerp@tycoelectronics.com
	Georg Pfundt Ehe Nr. 1, 91456, Diespeck-Ehe	☎ ☎	09161 / 9 714 09161 / 9 714
	Janó Soos-Schupfner Seeanger 3, 86554 Pöttmes	☎ ☎	08253 / 6 053 08253 / 6 053 (nach Anruf)
	Andreas Vonnahme Schneidered 1, 94099 Ruhstorf	☎ ☎	08506 / 443 08506 / 691
	Helmut Weiß , 1. Bürgermeister Rappenau 10, 91619 Oberzenn	☎ ☎ ✉	09844 / 422 priv. 09844 / 9799-23 gesch. helmut-weiss@oberzenn.de
Internetanschrift		✉	info@ikt-bayern.de
Webseite		✉	ikt-bayern.de
<u>Bankverbindungen:</u>			
IKT Konto	Kreissparkasse Würzburg (BLZ 790 500 00)	Nr.	150 102 101
IKT Spendenkonto	Kreissparkasse Würzburg (BLZ 790 500 00)	Nr.	150 102 200
Jahresbeiträge	Vollmitglieder		60,-- DM
	fördernde Mitglieder		40,-- DM
	Jahresabonnement des IKT-Info-Dienstes		20,-- DM
Die IKT ist ein eingetragener gemeinnützig anerkannter Verein . Verantwortlich i.S.d.P: Sebastian Schönauer, Landesvorsitzender			